

# FÜNF PFLEGEGRAD

Wir informieren Sie!

Die Leistungen der Pflegeversicherung  
in den fünf Pflegegraden.

**Handreichung  
zu den Leistungen  
auf der Basis  
der gesetzlichen Regelungen  
seit dem 1. Januar 2017**

**- Bereich ambulante Pflege -**



Caritasverband  
für die Region Krefeld e.V.  
Nahe beim Menschen  
in Krefeld und Meerbusch

# Vorwort

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden unserer  
Ambulanten Dienste,

die Pflegeversicherung wurde seit Einführung im Jahr 1995 mehrfach verändert und deren Leistungen erhöht. Zuletzt hat der Gesetzgeber eine große Reform zum Januar 2017 umgesetzt.

Mit dieser Schrift möchten wir Ihnen als besonderen Service eine gut verständliche Basis-Information an die Hand geben. Wir haben diese Handreichung nach bestem Wissen erstellt, können aber keine Garantie für die Richtigkeit übernehmen. Leider müssen wir erleben, dass von Pflegekasse zu Pflegekasse manche noch junge Regelung unterschiedlich umgesetzt wird. Das ist oft so bei größeren Veränderungen, wie sie es hier zum Jahresbeginn 2017 gegeben hat. Wir können hier zum Teil vermitteln, sind dann aber auf Ihre Hinweise oder Nachfragen angewiesen.

Bei konkreten, individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an die Caritas-Einrichtung, von der Sie betreut werden.

Freundliche Grüße



*Veronika Aymanns*

Sachbereichsleiterin  
Ambulante und teilstationäre Pflegedienste

Krefeld, Januar 2019



## Aus Pflegestufen wurden Pflegegrade

Höhere Leistungen für insgesamt mehr Menschen gibt es seit dem 1. Januar 2017 aus der Pflegeversicherung. Ab diesem Zeitpunkt ist das 2. Pflegestärkungsgesetz (PSG II) in Kraft getreten.

Die gesetzliche Umstellung auf fünf Pflegegrade stellt eine zentrale Änderung im Rahmen der Pflegereform und des PSG II dar. Entscheidend für die Einstufung ist der Grad der noch vorhandenen Selbstständigkeit (*siehe Tabelle 1*).

In der Überleitung von den Pflegestufen auf die neuen Pflegegrade hatte der Gesetzgeber einen Bestandsschutz geregelt, sodass niemand bei der Umstellung zum Jahresbeginn 2017 schlechter gestellt wurde.

### Pflegegrad

- 1** **geringe** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- 2** **erhebliche** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- 3** **schwere** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- 4** **schwerste** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- 5** **schwerste** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Tabelle 1: Definition der Pflegegrade

Überleitung in das neue System  
der fünf Pflegegrade

Erstmals wurde im Gesetz eine Gleichstellung von körperlich, kognitiv und psychisch beeinträchtigten Menschen bezüglich des Zugangs zu den Leistungen der Pflegeversicherung geschaffen. Vor allem Menschen mit einer Demenzerkrankung, die gleichzeitig aber körperlich noch gesund sind, haben dadurch mehr Chancen auf Leistungen bzw. Unterstützung der Pflegeversicherung. Die Pflegegrade ermöglichen eine stärkere Differenzierung des benötigten Pflegeaufwandes.

Wann besteht Pflegebedürftigkeit?

Pflegebedürftigkeit besteht dann, wenn Sie **dauerhaft (mindestens sechs Monate) Hilfe von anderen Menschen** benötigen,

**und**

wenn Ihre **Selbstständigkeit** in den folgenden sechs Lebensbereichen **beeinträchtigt** ist:

- 1. Mobilität –**  
beispielsweise beim Laufen oder Aufstehen
- 2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten –**  
beispielsweise bei demenziellen Erkrankungen, Vergesslichkeit oder wenn es schwerfällt, dem Gespräch zu folgen
- 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen –**  
beispielsweise bei Depressionen oder Ängsten
- 4. Selbstversorgung –**  
beispielsweise bei der Körperpflege oder Ernährung
- 5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen –**  
beispielsweise bei selbstständiger Einnahme von Medikamenten oder Insulininjektionen
- 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte –**  
beispielsweise bei der Freizeitgestaltung und Kontaktpflege zu Verwandten und Bekannten

# Begutachtungssystem

Bei allen Menschen, die ab 2017 erstmals Leistungen der Pflegeversicherung beantragen, wird der Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und für Privatversicherte durch die Prüforganisation des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV) anhand eines einheitlichen Begutachtungsverfahrens ermittelt. Dieses soll zu einer differenzierten Einstufung der Pflegebedürftigen führen.

Wie wird der Pflegegrad ermittelt?

Wenn Sie bei sich Einschränkungen in den zuvor genannten sechs Lebensbereichen feststellen, wenden Sie sich zunächst an Ihre Pflegekasse und stellen einen Antrag auf Anerkennung Ihrer Pflegebedürftigkeit.

Die Pflegekasse beauftragt den Medizinischen Dienst der Kassen (MDK) bzw. die Prüforganisation der Privatversicherung (PKV), die dann mit Ihnen einen Termin zur Begutachtung vereinbaren. Bei dieser Begutachtung werden aus den sechs Lebensbereichen Fragen beantwortet. Mit jeder Antwort werden Punkte gesammelt, die unterschiedlich gewichtet werden. Dabei gilt: Je höher die Punktzahl, desto schwerwiegender die Beeinträchtigung. Aus der Gesamtpunktzahl wird dann der Grad der Pflegebedürftigkeit abgeleitet. Insgesamt liegt - unter Berücksichtigung aller Punkte - dann ein Pflegegrad vor, wenn der Gesamtpunktwert mindestens 12,5 beträgt.

Nach dem Besuch erstellt der Gutachter einen Bericht, den er an die Pflegekasse schickt. Diese teilt Ihnen dann Ihren individuell ermittelten Pflegegrad mit.

Sie sind mit dem zugewiesenen Pflegegrad nicht einverstanden?

Sie können gegen den Bescheid innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Dieser muss direkt an die Pflegekasse gerichtet werden. Die notwendige Begründung können Sie nachreichen.

Am besten holen Sie sich professionelle Hilfe, zum Beispiel bei der Pflegekasse, der kommunalen Pflegeberatung oder dem ambulanten Pflegedienst, von dem Sie betreut werden.

# Finanzleistungen für die ambulante Pflege

Eine grundsätzliche Übersicht über die Leistungen bei Pflegegrad 2 bis 5 vermittelt Ihnen die unten stehende Übersicht (siehe Tabelle 2).

Pflegegrad	Sachleistung <small>oder</small>	Pflegegeld
<b>2</b>	<b>689 €</b>	<b>316 €</b>
<b>3</b>	<b>1.298 €</b>	<b>545 €</b>
<b>4</b>	<b>1.612 €</b>	<b>728 €</b>
<b>5</b>	<b>1.995 €</b>	<b>901 €</b>

*Tabelle 2: Finanzleistungen seit dem 1.1.2017.  
Beträge beziehen sich ausschließlich  
auf den ambulanten Pflegebereich.*

# Hospiz- und Palliativversorgung

Als schwerstkranker Mensch in der letzten Lebensphase haben Sie Anspruch auf allgemeine oder spezialisierte palliative Versorgung sowie hospizliche Begleitung. Die palliativmedizinische und -pflegerische Versorgung ist sowohl zu Hause als auch in stationären Einrichtungen möglich.

## Entlastungsangebote

Seit Januar 2017 ist die Kombination von verschiedenen Leistungen wie Tages-, Nacht-, Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege erleichtert worden. Jeder Leistungsempfänger hat nun Anspruch auf einen zweckgebundenen Beitrag für Betreuungs- und Entlastungsleistungen, wodurch es möglich ist, individuell auf verschiedene Situationen zu reagieren und eine Art individuellen Pflegemix zu gestalten. Darüber hinaus werden pflegerische Betreuungsmaßnahmen in die häuslichen Pflegesachleistungen bzw. das Pflegegeld mit einbezogen (genauerer dazu folgend bei den Informationen zu den einzelnen Pflegegraden).

# PFLEGE GRAD 1

[ geringe Beeinträchtigung  
der Selbstständigkeit ]

## Leistungen

Hilfebedürftige Menschen mit dem Pflegegrad 1 erhalten nur wenige Leistungen der Pflegekasse, da sie in ihrem Alltag noch weitgehend selbstständig sind.

- Kein Anspruch auf Pflegegeld **oder** Pflegesachleistungen für die häusliche Pflege

- Betreuungs- und Entlastungsleistungen

**125 € monatlich:** Verwendbar z. B. für die Einstellung einer Haushaltshilfe oder eines Alltagsbegleiters, kann aber auch für die Grundpflege durch einen ambulanten Pflegedienst oder für Tages- bzw. Kurzzeitpflegeeinrichtungen eingesetzt werden – in diesen Bereichen besteht bei Pflegegrad 1 ansonsten kein Anspruch. Eine Auszahlung ist nicht möglich.

- Zuschuss für Wohnraumanpassung

**maximal 16.000 €:** Einmaliger Zuschuss in grundsätzlicher Höhe von 4.000 € für technische Hilfen oder bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds, Ermöglichung von häuslicher Pflege oder Wiederherstellung einer selbstständigen Lebensführung. Eine Ausweitung/ erneute Beanspruchung bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von 16.000 € ist unter Umständen möglich.

- Wohngruppenschlag

**214 € monatlich:** Zu verwenden für die Beschäftigung einer Präsenzkraft für eine ambulant betreute Wohngruppe. Voraussetzung ist, dass in der Wohngruppe mindestens zwei weitere Personen mit Pflegegrad leben.

- Medizinische und Pflege-Hilfsmittel

**40 € monatlich:** Verwendbar für die Anschaffung bestimmter Pflegehilfsmittel, z. B. Einmalhandschuhe oder Hand-Desinfektionsmittel. Auf Antrag können auch andere notwendige Pflegehilfsmittel, wie z. B. Rollstuhl, Rollator oder Pflegebett finanziert werden.

- Für Sie kostenlos: Pflegeberatung zu Hause

- Für Sie kostenlos: Pflegekurse für Angehörige

# PFLEGE GRAD **2**

[ erhebliche Beeinträchtigung  
der Selbstständigkeit ]

## Leistungen

- Pflegegeld  
**316 € monatlich:** Anspruch bei häuslicher Pflege durch Angehörige, Freunde usw.  
**oder**
- Pflegesachleistungen  
**689 € monatlich:** Verwendbar für die Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes. Eine Auszahlung ist nicht möglich. Die Abrechnung erfolgt zwischen Pflegedienst und Pflegekasse. Übersteigende Kosten müssen selbst getragen werden. Eine Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistungen ist unter Umständen möglich.
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen  
**125 € monatlich:** Verwendbar z. B. für die Einstellung einer Haushaltshilfe oder eines Alltagsbegleiters, kann aber auch für die Grundpflege durch einen ambulanten Pflegedienst oder zusätzlich für Tages- bzw. Kurzzeitpflegeeinrichtungen eingesetzt werden. Eine Auszahlung ist nicht möglich. Kosten, die durch die Hilfe eines Angehörigen entstehen, werden nicht übernommen. Eine Kombination mit Pflegesachleistungen ist unter Umständen möglich.

- **Zuschuss für Wohnraumanpassung**  
**maximal 16.000 €:** Einmaliger Zuschuss in grundsätzlicher Höhe von 4.000 € für technische Hilfen oder bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds, Ermöglichung von häuslicher Pflege oder Wiederherstellung einer selbstständigen Lebensführung. Eine Ausweitung/ erneute Beanspruchung bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von 16.000 € ist unter Umständen möglich.
- **Verhinderungspflege**  
**1.612 € jährlich:** Anspruch auf Verhinderungspflege durch professionelle Pflegekräfte bei Urlaub oder Krankheit der pflegenden Angehörigen für maximal 42 Tage pro Kalenderjahr.
- **Kurzzeitpflege**  
**1.612 € jährlich:** Anspruch auf professionelle Kurzzeitpflege z. B. nach einem Klinikaufenthalt oder bei Verhinderung des sonstigen Pflegepersonals.
- **Tages- und Nachtpflege**  
**689 € monatlich:** Anspruch auf teilstationäre Pflegeleistungen.
- **Wohngruppenzuschlag**  
**214 € monatlich:** Zu verwenden für die Beschäftigung einer Präsenzkraft für eine ambulant betreute Wohngruppe. Voraussetzung ist, dass in der Wohngruppe mindestens zwei weitere Personen mit Pflegegrad leben.
- **Medizinische und Pflege-Hilfsmittel**  
**40 € monatlich:** Verwendbar für die Anschaffung bestimmter Pflegehilfsmittel, z. B. Einmalhandschuhe oder Hand-Desinfektionsmittel. Auf Antrag können auch andere notwendige Pflegehilfsmittel wie z. B. Rollstuhl, Rollator oder Pflegebett finanziert werden.
- **Für Sie kostenlos: Pflegeberatung zu Hause**
- **Für Sie kostenlos: Pflegekurse für Angehörige**

# PFLEGE GRAD 3

[ schwere Beeinträchtigung  
der Selbstständigkeit ]

## Leistungen

- Pflegegeld  
**545 € monatlich:** Anspruch bei häuslicher Pflege durch Angehörige, Freunde usw.  
**oder**
- Pflegesachleistungen  
**1.298 € monatlich:** Verwendbar für die Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes. Eine Auszahlung ist nicht möglich. Die Abrechnung erfolgt zwischen Pflegedienst und Pflegekasse. Übersteigende Kosten müssen selbst getragen werden. Eine Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistungen ist unter Umständen möglich.
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen  
**125 € monatlich:** Verwendbar z. B. für die Einstellung einer Haushaltshilfe oder eines Alltagsbegleiters, kann aber auch für die Grundpflege durch einen ambulanten Pflegedienst oder zusätzlich für Tages- bzw. Kurzzeitpflegeeinrichtungen eingesetzt werden. Eine Auszahlung ist nicht möglich. Kosten, die durch die Hilfe eines Angehörigen entstehen, werden nicht übernommen. Eine Kombination mit Pflegesachleistungen ist unter Umständen möglich.

- **Zuschuss für Wohnraumanpassung**  
**maximal 16.000 €:** Einmaliger Zuschuss in grundsätzlicher Höhe von 4.000 € für technische Hilfen oder bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds, Ermöglichung von häuslicher Pflege oder Wiederherstellung einer selbstständigen Lebensführung. Eine Ausweitung/ erneute Beanspruchung bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von 16.000 € ist unter Umständen möglich.
- **Verhinderungspflege**  
**1.612 € jährlich:** Anspruch auf Verhinderungspflege durch professionelle Pflegekräfte bei Urlaub oder Krankheit der pflegenden Angehörigen für maximal 42 Tage pro Kalenderjahr.
- **Kurzzeitpflege**  
**1.612 € jährlich:** Anspruch auf professionelle Kurzzeitpflege z. B. nach einem Klinikaufenthalt oder bei Verhinderung des sonstigen Pflegepersonals.
- **Tages- und Nachtpflege**  
**1.298 € monatlich:** Anspruch auf teilstationäre Pflegeleistungen.
- **Wohngruppenzuschlag**  
**214 € monatlich:** Zu verwenden für die Beschäftigung einer Präsenzkraft für eine ambulant betreute Wohngruppe. Voraussetzung ist, dass in der Wohngruppe mindestens zwei weitere Personen mit Pflegegrad leben.
- **Medizinische und Pflege-Hilfsmittel**  
**40 € monatlich:** Verwendbar für die Anschaffung bestimmter Pflegehilfsmittel, z. B. Einmalhandschuhe oder Hand-Desinfektionsmittel. Auf Antrag können auch andere notwendige Pflegehilfsmittel wie z. B. Rollstuhl, Rollator oder Pflegebett finanziert werden.
- Für Sie kostenlos: Pflegeberatung zu Hause
- Für Sie kostenlos: Pflegekurse für Angehörige

# PFLEGE GRAD 4

[ schwerste Beeinträchtigung  
der Selbstständigkeit ]

## Leistungen

- **Pflegegeld**  
**728 € monatlich:** Anspruch bei häuslicher Pflege durch Angehörige, Freunde usw.  
**oder**
- **Pflegesachleistungen**  
**1.612 € monatlich:** Verwendbar für die Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes. Eine Auszahlung ist nicht möglich. Die Abrechnung erfolgt zwischen Pflegedienst und Pflegekasse. Übersteigende Kosten müssen selbst getragen werden. Eine Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistungen ist unter Umständen möglich.
- **Betreuungs- und Entlastungsleistungen**  
**125 € monatlich:** Verwendbar z. B. für die Einstellung einer Haushaltshilfe oder eines Alltagsbegleiters, kann aber auch für die Grundpflege durch einen ambulanten Pflegedienst oder zusätzlich für Tages- bzw. Kurzzeitpflegeeinrichtungen eingesetzt werden. Eine Auszahlung ist nicht möglich. Kosten, die durch die Hilfe eines Angehörigen entstehen, werden nicht übernommen. Eine Kombination mit Pflegesachleistungen ist unter Umständen möglich.

- **Zuschuss für Wohnraumanpassung**  
**maximal 16.000 €:** Einmaliger Zuschuss in grundsätzlicher Höhe von 4.000 € für technische Hilfen oder bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds, Ermöglichung von häuslicher Pflege oder Wiederherstellung einer selbstständigen Lebensführung. Eine Ausweitung/ erneute Beanspruchung bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von 16.000 € ist unter Umständen möglich.
- **Verhinderungspflege**  
**1.612 € jährlich:** Anspruch auf Verhinderungspflege durch professionelle Pflegekräfte bei Urlaub oder Krankheit der pflegenden Angehörigen für maximal 42 Tage pro Kalenderjahr.
- **Kurzzeitpflege**  
**1.612 € jährlich:** Anspruch auf professionelle Kurzzeitpflege z. B. nach einem Klinikaufenthalt oder bei Verhinderung des sonstigen Pflegepersonals.
- **Tages- und Nachtpflege**  
**1.612 € monatlich:** Anspruch auf teilstationäre Pflegeleistungen.
- **Wohngruppenzuschlag**  
**214 € monatlich:** Zu verwenden für die Beschäftigung einer Präsenzkraft für eine ambulant betreute Wohngruppe. Voraussetzung ist, dass in der Wohngruppe mindestens zwei weitere Personen mit Pflegegrad leben.
- **Medizinische und Pflege-Hilfsmittel**  
**40 € monatlich:** Verwendbar für die Anschaffung bestimmter Pflegehilfsmittel, z. B. Einmalhandschuhe oder Hand-Desinfektionsmittel. Auf Antrag können auch andere notwendige Pflegehilfsmittel wie z. B. Rollstuhl, Rollator oder Pflegebett finanziert werden.
- Für Sie kostenlos: Pflegeberatung zu Hause
- Für Sie kostenlos: Pflegekurse für Angehörige

# PFLEGE GRAD 5

[ schwerste Beeinträchtigung  
der Selbstständigkeit mit  
besonderen Anforderungen an  
die pflegerische Versorgung ]

## Leistungen

- Pflegegeld  
**901 € monatlich:** Anspruch bei häuslicher Pflege durch Angehörige, Freunde usw.  
**oder**
- Pflegesachleistungen  
**1.995 € monatlich:** Verwendbar für die Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes. Eine Auszahlung ist nicht möglich – die Abrechnung erfolgt zwischen Pflegedienst und Pflegekasse. Übersteigende Kosten müssen selbst getragen werden. Eine Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistungen ist unter Umständen möglich.
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen  
**125 € monatlich:** Verwendbar z. B. für die Einstellung einer Haushaltshilfe oder eines Alltagsbegleiters, kann aber auch für die Grundpflege durch einen ambulanten Pflegedienst oder zusätzlich für Tages- bzw. Kurzzeitpflegeeinrichtungen eingesetzt werden. Eine Auszahlung ist nicht möglich. Kosten, die durch die Hilfe eines Angehörigen entstehen, werden nicht übernommen. Eine Kombination mit Pflegesachleistungen ist unter Umständen möglich.

- Zuschuss für Wohnraumanpassung  
**maximal 16.000 €:** Einmaliger Zuschuss in grundsätzlicher Höhe von 4.000 € für technische Hilfen oder bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds, Ermöglichung von häuslicher Pflege oder Wiederherstellung einer selbstständigen Lebensführung. Eine Ausweitung/ erneute Beanspruchung bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von 16.000 € ist unter Umständen möglich.
- Verhinderungspflege  
**1.612 € jährlich:** Anspruch auf Verhinderungspflege durch professionelle Pflegekräfte bei Urlaub oder Krankheit der pflegenden Angehörigen für maximal 42 Tage pro Kalenderjahr.
- Kurzzeitpflege  
**1.612 € jährlich:** Anspruch auf professionelle Kurzzeitpflege z. B. nach einem Klinikaufenthalt oder bei Verhinderung des sonstigen Pflegepersonals.
- Tages- und Nachtpflege  
**1.995 € monatlich:** Anspruch auf teilstationäre Pflegeleistungen.
- Wohngruppenzuschlag  
**214 € monatlich:** Zu verwenden für die Beschäftigung einer Präsenzkraft für eine ambulant betreute Wohngruppe. Voraussetzung ist, dass in der Wohngruppe mindestens zwei weitere Personen mit Pflegegrad leben.
- Medizinische und Pflege-Hilfsmittel  
**40 € monatlich:** Verwendbar für die Anschaffung bestimmter Pflegehilfsmittel, z. B. Einmalhandschuhe oder Hand-Desinfektionsmittel. Auf Antrag können auch andere notwendige Pflegehilfsmittel wie z. B. Rollstuhl, Rollator oder Pflegebett finanziert werden.
- Für Sie kostenlos: Pflegeberatung zu Hause
- Für Sie kostenlos: Pflegekurse für Angehörige

# PFLEGE TAGEBUCH

Das Pflegetagebuch ist ein wichtiges Instrument, wenn es darum geht, den Grad Ihrer Pflegebedürftigkeit zu ermitteln. Zum einen für Sie als Orientierung, wie groß Ihr Pflegebedarf tatsächlich ist und welchen Grad an Selbstständigkeit Sie noch haben. Zum anderen hilft es bei der Einstufung in den richtigen Pflegegrad.

<b>Mobilität</b>	<b>selbstständig</b>	<b>überwiegend selbstständig</b>	<b>überwiegend unselbstständig</b>	<b>unselbstständig</b>
Positionswechsel im Bett				
Halten einer stabilen Sitzposition				
Umsetzen				
Fortbewegung innerhalb des Wohnbereichs				
Treppensteigen				

<b>Kognitive &amp; kommunikative Fähigkeiten</b>	<b>unbeeinträchtigt vorhanden</b>	<b>größtenteils vorhanden</b>	<b>in geringem Maß vorhanden</b>	<b>nicht vorhanden</b>
Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld				
Örtliche Orientierung				
Zeitliche Orientierung				
Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen				
Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen				
Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben				
Verstehen von Sachverhalten und Informationen				
Erkennen von Risiken und Gefahren				
Mitteilen von elementaren Bedürfnissen				
Verstehen von Aufforderungen				
Beteiligen an einem Gespräch				

<b>Verhaltensweisen und psychische Problemlagen</b> (wie oft muss die Pflegeperson unterstützen/eingreifen?)	<b>nie oder sehr selten</b>	<b>selten</b> (ein-bis dreimal innerhalb von zwei Wochen)	<b>häufig</b> (zwei- bis mehrmals wöchentlich)	<b>täglich</b>
Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten				
Nächtliche Unruhe				
Selbstschädigendes und auto-aggressives Verhalten				
Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen				
Beschädigen von Gegenständen				
Verbale Aggression				
Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten				
Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen				
Wahnvorstellungen				
Ängste				
Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage				
Sozial inadäquate Verhaltensweisen				
Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen				

<b>Selbstversorgung</b>	<b>selbstständig</b>	<b>überwiegend selbstständig</b>	<b>überwiegend unselbstständig</b>	<b>unselbstständig</b>
Waschen des vorderen Oberkörpers				
Körperpflege im Bereich des Kopfes				
Waschen des Intimbereichs				
Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare				
An- und Auskleiden des Oberkörpers				
An- und Auskleiden des Unterkörpers				
Mundgerechte Zubereitung der Nahrung und Eingießen von Getränken				
Essen				
Trinken				
Benutzen einer Toilette oder des Toilettenstuhls				

<b>Umgang mit Erkrankungen</b> (Häufigkeit der Hilfe)	<b>entfällt oder selbstständig</b>	<b>pro Tag</b>	<b>pro Woche</b>	<b>pro Monat</b>
Medikation				
Injektionen				
Versorgung intravenöser Zugänge (Port)				
Absaugen und Sauerstoffgabe				
Einreibung sowie Kälte- und Wärmeanwendungen				
Messung und Deutung von Körperzuständen				
Körpernahe Hilfsmittel (z.B. Brille)				
Verbandwechsel und Wundversorgung				
Versorgung mit Stoma				
Einmalkatheterisierung und Abführmethoden				
Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung				
Arztbesuche				

<b>Gestaltung des Alltags- lebens und sozialer Kontakte</b>	<b>selbstständig</b>	<b>überwiegend selbstständig</b>	<b>überwiegend unselbstständig</b>	<b>unselbstständig</b>
Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen				
Ruhen und Schlafen				
Sich beschäftigen				
Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen				
Interaktion mit Personen im direkten Kontakt				
Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds				

Weitere Information für Sie

Auch die Leistungen des Caritas-HausNotRuf / MobilNotRuf werden von den Pflegekassen abgedeckt. Bei Interesse beraten wir Sie gerne!

caritas

## Rauchwarnmelder-Pflicht seit dem 1. Januar 2017



Seit dem 1. Januar gilt in Deutschland die gesetzliche Rauchwarnmelder-Pflicht. Demnach müssen in allen Wohnungen/Häusern (in Schlafzimmern sowie Fluren, die als Fluchtwege dienen) Rauchwarnmelder angebracht werden.

Der **Caritas-HausNotRuf / MobilNotRuf** bietet eine Kombination der Hausnotrufgeräte mit Rauchwarnmeldern an. Im Falle eines Brandes erfolgt dann, neben dem Alarm-signal des Rauchmelders, eine automatische Meldung an die Hausnotrufzentrale. Außerdem übernimmt der Caritas-HausNotRuf / MobilNotRuf die jährliche Kontrolle der Geräte. Die Mitarbeiter vom Caritas-HausNotRuf / MobilNotRuf sind als Fachkräfte für Rauchwarnmelder geschult.

Weitere Informationen unter Telefon:

**021 51 / 65 45 92**



Caritasverband  
für die Region Krefeld e.V.  
Nahe beim Menschen  
in Krefeld und Meerbusch



Krefelder Caritasheime  
gemeinnützige GmbH  
Nahe beim Menschen  
in Krefeld und Meerbusch

Caritasverband für die Region Krefeld e.V. | Am Hauptbahnhof 2 | 47798 Krefeld

# Impressum

Alle Rechte vorbehalten

Die Gesamtverantwortung für diese Broschüre liegt beim  
Caritasverband für die Region Krefeld e.V.

Hansa-Haus • Am Hauptbahnhof 2  
47798 Krefeld

vertreten durch den Vorstand:

Hans-Georg Liegener und Delk Bagusat

Telefon 021 51 / 63 95 0

Telefax 021 51 / 63 95 75

e-Mail: [info@caritas-krefeld.de](mailto:info@caritas-krefeld.de)

Redaktion: Benjamin Strahlen, Sonja Borghoff-Uhlenbroich,  
Beschäftigte des Caritasverbandes

Layout und Satz: Benjamin Strahlen

Auflage: 3.000 Stk.

Stand: Januar 2018

Nachdruck: Januar 2019



Caritasverband  
für die Region Krefeld e.V.  
Nahe beim Menschen  
in Krefeld und Meerbusch



Caritasverband  
für die Region Krefeld e.V.  
Nahe beim Menschen  
in Krefeld und Meerbusch

Ambulante Dienste der Caritas:

**Sachbereich Ambulante Pflegedienste**

**Hansa-Haus**  
**Am Hauptbahnhof 2**  
47798 Krefeld  
Tel.: 021 51 / 60 60 70

**Caritas-Pflegestation Kölner Straße**

**Kölner Str. 575**  
**47807 Krefeld**  
Tel.: 021 51 / 31 19 75  
e-Mail: cps-koelnerstrasse@caritas-krefeld.de

**Caritas-Pflegestation Uerdingen**

**Kurfürstenstr. 69**  
**47829 Krefeld**  
Tel.: 021 51 / 48 71 0  
e-Mail: cps-uerdingen@caritas-krefeld.de

**Caritas-Pflegestation Stadtmitte/Hüls**

**Hubertusstr. 238**  
**47798 Krefeld**  
Tel.: 021 51 / 58 19 0  
e-Mail: cps-stadtmitte-huels@caritas-krefeld.de

**Caritas-Pflegestation Meerbusch**

**Krefelder Str. 1**  
**40670 Meerbusch**  
Tel.: 021 59 / 91 35 0  
e-Mail: cps-meerbusch@caritas-krefeld.de

**Caritas-Ambulante Pflege in der  
Seniorenresidenz Hanseanum**

**Neusser Str. 6**  
**47798 Krefeld**  
Tel.: 021 51 / 93 12 23 9  
e-Mail: cps-hanseanum@caritas-krefeld.de

Weitere Caritas-Dienste:

**Palliativpflege der Caritas**

Krefeld: Tel.: 021 51 / 58 19 0  
Meerbusch: Tel.: 021 59 / 91 35 0

**Caritas-Alltagshelfer /  
Hauswirtschaftliche Hilfen**

Tel.: 021 51 / 60 60 70

**Caritas-HausNotRuf / MobilNotRuf**

Tel: 021 51 / 65 45 92

**Fahrbarer Mittagstisch  
Krefeld/Meerbusch/Tönisvorst**

Krefeld/Tönisvorst: Tel.: 021 51 / 63 95 55  
Meerbusch: Tel.: 021 59 / 91 35 13

Caritas-Service-Telefon:

**021 51 / 63 95 0**



Krefelder Caritasheime  
gemeinnützige GmbH  
Nahe beim Menschen  
in Krefeld und Meerbusch

**Caritas-Kurzzeitpflege**

**Am Hauptbahnhof 2**  
47798 Krefeld  
Tel.: 021 51 / 82 00 92 40  
e-Mail: kurzzeitpflege@caritas-krefeld.de

**Caritas-Tagespflege Heilig Geist**

**Alter Deutscher Ring 45a**  
**47798 Krefeld**  
Tel.: 021 51 / 93 70 67 0  
e-Mail: tagespflege@caritas-krefeld.de

Außerdem:

**Die 6 Richtigen!  
Sechs Altenheime  
in vier Stadtteilen von Krefeld**

Tel.: 021 51 / 63 95 0  
e-Mail: info@caritas-krefeld.de

Zertifiziert nach **DIN EN ISO 9001:2015**

[www.caritas-krefeld.de](http://www.caritas-krefeld.de)